

Satzung

MoMoLo e.V.

(Fassung vom 02.05.2017)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen MoMoLo e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Jena.
3. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Arbeit im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, wie z.B. kontinuierliche zirkuspädagogische Angebote und Zirkusprojekte für Kinder und Jugendliche.
 - b) durch gezielte Förderung von Begabungen und den Ausgleich von Defiziten
 - c) durch freies Spiel, d.h. durch die selbstgewählte Tätigkeit des Kindes. Freies Spiel bedeutet, dass Kinder keine Spielaufforderung oder Regieanweisung von außen erfahren haben, sondern dieses Spiel jeweils aus sich selbst in die Welt gesetzt haben. Das kindliche Lernen findet im Spiel statt. Hier entstehen Grundmuster, die lebenslang prägen. Freies Spiel enthält Nachahmung Übungsspiel und das Ausprobieren und Experimentieren mit Gegenständen, Regeln und verschiedenen Rollen.
 - d) durch musische, künstlerische und bewegte Angebote in Form von Kursen und Lehrgängen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wie z.B. Musikgruppe, Theatergruppe und Zirkusgruppe
 - e) durch medienpädagogische Angebote (z.B. das Gestalten von eigenen Videos)
 - f) durch Angebote im Bereich Handwerk und Technik (z.B. Werkstätten für Bühnentechnik sowie für Bühnenbild und Kostüme)
 - g) durch die Qualifikation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum freiwilligen, unentgeltlichen Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des

öffentlichen Rechts. Dadurch soll das bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft aktiviert werden.

- h) durch die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Dabei sollen die in der eigenen Vereinsarbeit gesammelten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse anderen vermittelt werden.
- i) durch generationsübergreifende Projekte, in denen Kinder und Jugendliche mit Senioren zusammenarbeiten. Daraus sollen sich positive Einflüsse auf ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung ergeben
- j) durch die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater & Zirkusfestivals)

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Durchführung besonderer Aufgaben durch Mitglieder oder sonstige Personen können entsprechend honoriert werden. Ebenso sind Auslagen, die für den Verein erbracht werden, erstattungsfähig.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern. Vereinsmitglieder können auch als hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt des Mitgliedes ist zum jeweiligen Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.
6. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereines durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder erfolgen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
7. Wer nach zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Über die jeweilige Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Kann die Wahl nach Ablauf der Amtsperiode nicht fristgerecht durchgeführt werden, so bleibt der Vorstand bis zu seiner Neuwahl im Amt.
3. Einem Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Misstrauen ausgesprochen werden. Mit dem das Misstrauen aussprechenden Beschluss ist das

betreffende Vorstandsmitglied seiner Position enthoben. Ihm ist jedoch vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Vorstand bleibt handlungsfähig, auch wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist.
5. Außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand folgende weitere Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.Der Aufgabenbereich kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm obliegen, delegieren.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, Wahl des Vorstands, Genehmigung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich auf dem Post- oder dem elektronischen Weg. Der Einladung ist eine Tagesordnung beigelegt. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb eines Monats oder, wenn seitens der Antragsteller die Dringlichkeit behauptet wird, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Der Protokollführer wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen und Vereinsliquidation müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Sollte bei der ersten Einladung nicht die Hälfte (bzw. 3/4) der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein, muss zu einem zweiten Termin geladen werden. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Lobdeburgschule e.V.. Dieser hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vorher einzuholen.

§ 11

Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Errichtet am 02.05.2017